

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/3332 –**

Faire Mobilität in der EU

Vorbemerkung der Fragesteller

Unternehmen können grenzüberschreitend tätig sein. Bei der Entsendung von Beschäftigten wird allerdings in manchen Branchen Missbrauch betrieben. Häufig werden Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten, branchenspezifische Mindestlöhne nicht gezahlt sowie Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge im Entsende- oder im Herkunftsland nicht entrichtet. Fehlende Transparenz bei den Lohnabrechnungen erschwert es entsandten Beschäftigten, sich dagegen zu wehren und den Zollbehörden, gezielte Kontrollen durchzuführen.

In Deutschland haben sich Branchen herausgebildet, in denen durch systematisches Missachten der Regeln erhebliche Gewinne erzielt werden, beispielsweise in der Bau- und Fleischbranche. Die Leidtragenden sind in erster Linie die Beschäftigten. Gleichzeitig entstehen für fair agierende Unternehmen Wettbewerbsnachteile, durch die sie negativ beeinträchtigt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die der Antwort zugrunde liegenden Daten stammen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit und der nach § 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingerichteten und von der Deutschen Rentenversicherung verwalteten Datenbank der Träger der Rentenversicherung. Die Datenbank enthält nach § 150 Absatz 3 SGB VI die im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) erhobenen Daten. Insoweit werden Daten zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie der Schweiz erfasst. Somit sind Aussagen über Entsendungen aus Drittstaaten (Frage 1b) bzw. über Entsendungen aus Drittstaaten über Unternehmen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frage 1c) allenfalls in Bezug auf die Nationalität der entsandten Arbeitnehmer möglich.

1. Wie viele Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr insgesamt nach Deutschland entsandt (bitte nach Beschäftigten aufschlüsseln)
 - a) aus europäischen Mitgliedsländern einschließlich Rumänien, Bulgarien und Kroatien (bitte nach Staatsangehörigkeit, nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 und 29 der Beschäftigungsverordnung – BeschV – und nach jahresdurchschnittlich Beschäftigten und der tatsächlichen Personenzahl differenzieren),

Zur Anzahl der nach Deutschland entsandten Beschäftigten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in den Jahren 2009 bis 2014, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Staatsangehörigkeit der entsandten Beschäftigten wird auf die als Anlage 1 beigefügten Tabellen verwiesen. Statistische Daten über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach § 19 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) n. F. und § 36 BeschV a. F. liegen nicht vor.

- b) aus Drittstaaten (bitte nach Staatsangehörigkeit, nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 und 29 BeschV und nach jahresdurchschnittlich Beschäftigten und der tatsächlichen Personenzahl differenzieren),

Zur Anzahl der für Deutschland erteilten Zustimmungen für Drittstaatsangehörige in den Jahren 2009 bis 2014, aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit sowie dem Personenkreis, wird auf die nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 verwiesen (§ 19 Absatz 2 BeschV n. F. ab Juli 2013 und § 36 BeschV a. F. – bis Juni 2013 [Werklieferverträge] – Tabelle 1; § 29 Absatz 1 BeschV [Werkvertragsarbeitnehmer] – Tabelle 2; § 29 Absatz 5 BeschV n. F. in Kraft seit Juli 2013 [vormals § 41 Absatz 5 BeschV in Kraft August 2012 bis Juni 2013] – [entsandte Arbeitnehmer] – Tabelle 3).

Tabelle 1:

Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach Verordnungsgrundlagen nach Staatsangehörigkeit

Diese Daten beinhalten nicht die Saisonkräfte, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.

Berichtsjahr 2009 - 10/2014

Deutschland

Verordnungsgrundlage davon nach Wirtschaftsabteilungen WZ 2008	2009	2010	2011	2012	2013	bis 10/2014
	1	2	3	4	5	6
§ 36 BeschV (längerfristig entsandte Arbeitnehmer) bis 6/2013	979	838	531	432	287	157
§ 19 Abs. 2 BeschV (Werklieferverträge) ab 7/2013						
darunter nach Staatsangehörigkeit						
436 Indien	375	287	213	159	47	6
163 Türkei	195	102	14	51	*	*
479 China	109	117	112	144	166	78
368 Vereinigte Staaten	71	48	39	17	10	3
456 Oman	42	30				
467 Republik Korea	32	28	37	8	7	*
462 Philippinen	31	18	4	3		
327 Brasilien	28	27	9	8		
442 Japan	21	29	4	4	5	6
130 Kroatien	16	3	*	3	14	
465 Taiwan	14	3	*			
160 Russische Föderation	13	13	19		*	
348 Kanada	9	8	*		6	
482 Malaysia	7	9	8	*		*
523 Australien	3	5	6	*		
353 Mexiko	*		14			*
169 Weißrußland	*	*	*			52
287 Ägypten	*	5	6	11	14	6
263 Südafrika	*	4	*	3	*	
431 Sri Lanka	*		3	3	*	
434 Dem. Volksrepublik Korea	*	5				
474 Singapur	*	12	11	*		
122 Bosnien und Herzegowina					8	
252 Marokko		3				
429 Brunei Darussalam		8				
430 Georgien				12		
439 Islamische Republik Iran		62	7			
469 Vereinigte Arabische Emirate			6			
472 Saudi-Arabien			8			

Erstellungsdatum: 28.11.2014, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tabelle 2:

Jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Staaten	2009	2010	2011	2012	2013	01. - 11. 2014
Insgesamt	16.208	17.981	19.405	11.788	11.277	7.068
davon						
125 Bulgarien ¹⁾	286	357	331	342	453	
130 Kroatien (ab 7/2013 EU)	3.337	3.301	3.903	4.368	3.974	3.016
131 Slowenien ²⁾	55	21	40			
139 Lettland ²⁾	7	31	36			
154 Rumänien ¹⁾	1.934	2.149	2.174	2.840	2.820	
152 Polen ²⁾	5.678	6.571	6.741			
155 Slowakei ²⁾	288	366	365			
164 Tschechische Republik ²⁾	112	138	95			
165 Ungarn ²⁾	880	1.051	1.268			
122 Bosnien - Herzegowina	1.852	1.974	2.126	2.132	2.019	1.926
132 Serbien	1.135	1.529	1.769	1.451	1.433	1.680
144 Mazedonien	233	125	158	173	135	128
163 Türkei	411	368	399	482	443	318

1) EU-Übergangsregelung bis 12/2013

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) EU-Übergangsregelung bis 4/2011

Tabelle 3:

Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach Verordnungsgrundlagen nach Staatsangehörigkeit

Berichtsjahr 08/2012 - 10/2014

Deutschland

Verordnungsgrundlage darunter nach Staatsangehörigkeit		08 - 12/2012	2013	bis 10/2014
		4	5	6
§ 41 Abs. 5 BeschV Zwischenstaatliche Abkommen- WHO/Europaabkommen) i. Kraft 8/2012 bis 6/2013 § 29 Abs. 5 BeschV (Zwischenstaatliche Vereinbarungen) in Kraft 7/2013 darunter nach Staatsangehörigkeit		411	1.685	2.982
436	Indien	372	1.470	2.498
479	China	*	90	114
368	Vereinigte Staaten		20	62
442	Japan	*	6	62
353	Mexiko	*		26
163	Türkei	*	16	25
327	Brasilien		8	25
462	Philippinen		*	17
467	Republik Korea	13	33	17
482	Malaysia	5	4	17
160	Russische Föderation	*		15
474	Singapur	*	4	14
263	Südafrika	*	3	12
287	Ägypten		3	6
166	Ukraine	*	*	5
441	Israel			5
469	Vereinigte Arabische Emirate			5
348	Kanada		*	4
170	Serbien		*	3
238	Ghana			3
432	Vietnam	*	4	3
437	Indonesien			3
460	Bangladesch			3
461	Pakistan		*	3
465	Taiwan	*		3
476	Thailand		3	*
423	Afghanistan	3	*	
438	Irak	*	3	

Erstellungsdatum: 03.12.2014, Datenzentrum Statistik

© Statistik der Bundesagentur für
Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Erläuterungen:

- Die Zahlen für das Jahr 2014 sind bis einschließlich Oktober (Tabelle 1) bzw. November (Tabelle 2) berücksichtigt.
- Speziell zu Tabelle 2: Statistisches Datenmaterial liegt nur im Zusammenhang mit der Zulassung ausländischer Werkvertragsarbeitnehmer auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen vor. Danach können Arbeitnehmer aus diesen Staaten im Rahmen fest vereinbarter Höchstzahlen zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen für eine begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden. Zur Überwachung der Höchstzahlen wird monatlich die Zahl der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer erhoben. Hierbei handelt es sich um eine Stichtagszahl. Beschäftigt ist danach ein Arbeitnehmer, der am 25. eines Monats im Besitz einer Erlaubnis ist.
- Speziell zu Tabelle 3: Daten für die Jahre 2009 bis Juli 2012 liegen nicht vor.
 - c) aus Drittstaaten über Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte nach Staatsangehörigkeit, nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 und 29 BeschV und nach jahresdurchschnittlich Beschäftigten und der tatsächlichen Personenzahl differenzieren),

Zur Anzahl der nach Deutschland entsandten Beschäftigten aus Drittstaaten über Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in den Jahren 2009 bis 2014, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Staatsangehörigkeit der entsandten Beschäftigten wird auf die als Anlage 1 beigefügten Tabellen verwiesen.

- d) die im Rahmen der grenzüberschreitenden Leiharbeit in Deutschland eingesetzt wurden (bitte nach Staatsangehörigkeit, nach jahresdurchschnittlich Beschäftigten und der tatsächlichen Personenzahl differenzieren)?

Zur Frage nach der Anzahl der Beschäftigten, die im jeweiligen Jahr von einem Verleihunternehmen nach Deutschland entsandt wurden, differenziert nach Herkunftsstaat und Staatsangehörigkeit der entsandten Beschäftigten wird auf die als Anlage 2 beigefügte Tabelle verwiesen. Eine Differenzierung nach jahresdurchschnittlich Beschäftigten bzw. der tatsächlichen Personenzahl ist nicht möglich.

2. In welche zehn Branchen in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2013 die meisten Beschäftigten entsandt, und wie hoch war die Zahl der Beschäftigten je Branche absolut und relativ?

Eine Aufstellung der zehn Branchen in Deutschland, in die im Jahr 2013 die meisten Beschäftigten entsandt wurden, aufgeschlüsselt nach der absoluten Zahl der entsandten Beschäftigten, ist der nachfolgenden Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4:

Platz	WKL	Branchenbezeichnung	Anzahl	Relation zu Branchenzuordnung	Relation zu Gesamtzahl
1	4120	Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilebau)	9607	6,28	2,57
2	10110	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	5853	3,82	1,57
3	10130	Fleischverarbeitung	5278	3,45	1,41
4	82300	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	4169	2,72	1,12
5	23610	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	4117	2,69	1,10
6	29101	Herstellung von Personenkraftwagen und Personenkraftwagenmotoren	3835	2,51	1,03
7	43291	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	3727	2,44	1,00
8	25110	Herstellung von Metallkonstruktionen	3001	1,96	0,80
9	01301	Anbau von Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen	2845	1,86	0,76
10	35113	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2790	1,82	0,75
		Summe der inländischen Unternehmen, bei denen die Branche ermittelt werden konnte.	153029		
		Summe der inländischen Unternehmen, bei denen keine Branche ermittelt werden konnte.	220213		
		Summe der inländischen Unternehmen, in die 2013 eine Entsendung stattgefunden hat.	373242		

Erläuterungen:

- Die Branche eines inländischen Unternehmens wird über die Betriebsstätten-datei der Bundesagentur für Arbeit ermittelt. Kann insoweit mangels passendem Eintrag keine Zuordnung erfolgen (z. B. bei einigen Selbstständigen), so kann das Unternehmen auch keiner Branche zugeordnet werden.
- Die Zuordnung zu einer Branche findet einmalig zum Zeitpunkt der Erfassung statt.
- Beschäftigte können vorbehaltlich der Voraussetzungen der Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) mehrfach in einem Jahr entsendet werden.
- Auf einer Entsendebescheinigung können mehrere inländische Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen angegeben werden. Ein Entsendezeitraum kann somit Entsendungen in mehrere inländische Unternehmen umfassen.

3. Wie viele Unternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr Beschäftigte nach Deutschland entsandt (bitte nach Branchen differenzieren)?

Die Anzahl der ausländischen Unternehmen, die von 2009 bis heute pro Jahr Beschäftigte nach Deutschland entsandt haben, ist der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5:

Jahr	Anzahl
2009	65 178
2010	183 659
2011	273 385
2012	306 667
2013	274 794
2014	226 325

Erläuterungen:

- Die Daten aus 2009 liegen ggf. nicht mehr komplett vor, da die Daten fünf Jahre nach Ende des Entsendezeitraums aus Datenschutzgründen gelöscht werden.
- Die Zahlen für das Jahr 2014 sind bis einschließlich November berücksichtigt.
- Eine Branchenzuordnung für ausländische Unternehmen ist nicht möglich, da diese Daten im Rahmen von Entsendungen nicht erfasst werden.

4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Gesamtumsatz, der im Zusammenhang mit nach Deutschland entsandten Beschäftigten im Jahr 2013 gemacht wurde (bitte nach Branchen differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr
- a) in das europäische Ausland und

Eine Übersicht über die von Deutschland von 2009 bis 2013 entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der nachfolgenden Tabelle 6 zu entnehmen.

Tabelle 6:

Jahr	Anzahl entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
2009	170 345
2010	201 436
2011	226 850
2012	221 650
2013	227 008

Erläuterungen:

- Die aufgeführten Daten erfassen ausgehend vom Anwendungsbereich der Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) Entsendungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Schweiz.
- Die Daten unterscheiden nicht nach der Nationalität der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Die Angaben basieren teilweise auf Hochrechnungen.

b) in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union entsandt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Hat die Einführung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgarien und Rumänien zum 1. Januar 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Verringerung der Anzahl an entsandten Beschäftigten aus diesen Ländern geführt, und wie hat sich die Zahl der Entsendungen im Vergleich zum Vorjahr entwickelt?

Die Anzahl der für Entsendungen von Bulgarien und Rumänien nach Deutschland ausgestellten Entsendebescheinigungen für die Jahre 2009 bis 2014 ist der nachfolgenden Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7:

Staat	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bulgarien	3 160	3 980	6 650	10 975	11 354	7 669
Rumänien	4 180	11 234	11 959	3 296	2 042	10 850

Die Anzahl der von Bulgarien und Rumänien nach Deutschland entsandten Beschäftigten in den Jahren 2009 bis 2014 ist der nachfolgenden Tabelle 8 zu entnehmen.

Tabelle 8:

Staat	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bulgarien	1 509	1 710	2 591	4 254	4 331	2 993
Rumänien	1 875	4 956	4 082	1 535	928	3 400

Erläuterungen:

- Die Zahlen für das Jahr 2014 sind bis einschließlich November berücksichtigt.
- Die Daten aus dem Jahr 2009 liegen ggf. nicht mehr komplett vor, da die Daten fünf Jahre nach Ende des Entsendezeitraums aus Datenschutzgründen gelöscht werden.
- Die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung erfasst nur die Daten, die von den jeweiligen Herkunftsstaaten übermittelt werden.
- Die Anzahl der Entsendungen kann höher ausfallen als die Anzahl der entsandten Beschäftigten, da Beschäftigte vorbehaltlich der Voraussetzungen der Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) mehrfach in einem Jahr entsendet werden können.

Ausgehend von den vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Jahr 2014 noch nicht abgeschlossen ist, kann aus Sicht der Bundesregierung derzeit noch keine belastbare Aussage hinsichtlich der Entwicklung der Entsendung aus den genannten Staaten getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass für das Jahr 2014 Nachlieferungen durch die Herkunftsstaaten nicht ausgeschlossen werden können.

Kontrollen/Bußgelder

7. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr in Unternehmen durchgeführt, die Beschäftigte nach Deutschland entsenden, und welche zehn Verstöße wurden am häufigsten festgestellt (bitte nach Branchen differenzieren)?
8. Gegen wie viele der entsendenden Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr Bußgelder verhängt, und wie hoch waren die verhängten Bußgelder in der Summe pro Jahr (bitte nach Branchen differenzieren)?
9. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der tatsächlich vereinnahmten Bußgelder von entsendenden Unternehmen von 2009 bis heute pro Jahr, und inwiefern unterscheidet sich die Zahlungsmoral von inländischen Unternehmen, die Bußgelder wegen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu entrichten hatten (bitte nach Branchen differenzieren)?
10. Wie viele Freiheitsstrafen im Zusammenhang mit Entsendevorgängen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr gegen Eigentümer oder Beschäftigte von Unternehmen verhängt, die Beschäftigte nach Deutschland entsandt haben (bitte nach Branchen differenzieren)?

Die Fragen 7 bis 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistischen Erfassungen und Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung sehen keine Differenzierung zwischen Arbeitgebern mit Sitz im Inland und Arbeitgebern mit Sitz im Ausland vor. Nationalitäten werden ebenfalls nicht erfasst. Die erbetenen Daten liegen daher nicht vor.

Zusammenarbeit mit ausländischen Sozialversicherungen und Staaten

11. Mit welchen ausländischen Sozialversicherungsträgern und Kontrollbehörden bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Kooperationen bei der Kontrolle von dort ansässigen Unternehmen, die Beschäftigte nach Deutschland entsenden, und welchen Gegenstand haben diese Kooperationen?

Die zuständigen Träger arbeiten im Rahmen der Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) wie insbesondere das speziell für den Bereich der Entsendung geschaffene europäische Verfahren zur Rücknahme von A1-Bescheinigungen mit allen von den Verordnungen erfassten Staaten zusammen.

Im Übrigen hat die Bundesregierung mit verschiedenen Staaten bilaterale Vereinbarungen geschlossen, mit dem Ziel insbesondere durch eine engere Zusammenarbeit, die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung zu verbessern.

Mit dem Ministerium für Beschäftigung und Solidarität der Französischen Republik wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und des grenzüberschrei-

tenden Missbrauchs bei mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Sozialleistungen sowie auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Leiharbeit geschlossen (in Kraft seit Mai 2001).

Mit dem Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Tschechischen Republik wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit sowie damit in Zusammenhang stehendem grenzüberschreitenden Missbrauch von Sozialleistungen und der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen geschlossen (in Kraft seit Mai 2010).

Mit der Republik Bulgarien wurde ein Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Leistungen und Beiträgen zur sozialen Sicherheit durch Erwerbstätigkeit und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit geschlossen (in Kraft seit Juli 2010).

Mit der Republik Österreich wurde ein Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit geschlossen (in Kraft seit August 2013).

Mit dem Königreich der Niederlande wurde ein Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Missbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen durch Erwerbstätigkeit und bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit geschlossen (in Kraft seit Oktober 2013).

Defizite im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen und Verträgen sind nicht bekannt.

12. In wie vielen Fällen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr eine konkrete Zusammenarbeit bei Kontrollen bzw. Rechts- oder Amtshilfe, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Zusammenarbeit (bitte nach Staaten der Europäischen Union differenzieren)?

Die Anzahl der eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen im Rahmen der internationalen Amts- und Rechtshilfe in den Jahren 2009 bis 2013 – differenziert nach EU-Staaten – ist den nachfolgenden Tabellen 9 bis 11 zu entnehmen. Angaben für das Jahr 2014 liegen erst nach Abschluss des laufenden Jahres vor.

Tabelle 9:

Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2013 insgesamt eingeleiteten E101-Überprüfungs- und Beanstandungsverfahren bzw. A1-Dialog- und Vermittlungsverfahren im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung

Land:	2009	2010	2011	2012	2013	Summe
Polen	1	4	5	11	6	27
Ungarn	2	3	1	1	7	14
Lettland		1				1
Litauen		1				1
Tschechien	2	1		3	3	9
Slowakei	2	1	2	1	3	9
Österreich	2					2
Griechenland						0
Zypern		1			1	2
Slowenien				15	2	17
Rumänien	1	5	2	2	3	13
Bulgarien			2		2	4
Luxemburg	1	1		3		5
Portugal		1				1
Italien			2		1	3
Niederlande			1	1		2
Estland				1		1
Großbritannien					1	1
Spanien					1	1
Insgesamt:	11	19	15	38	30	113

Tabelle 10:

Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2013 außerhalb des E101-Überprüfungs- und Beanstandungsverfahrens bzw. des A1 Dialog- und Vermittlungsverfahrens ausgehenden und eingehenden Ersuchen an bzw. von Sozialversicherungsträgern im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung

Land:	2009		2010		2011		2012		2013	
	ausgehend	eingehend								
Bosnien-Herzegowina	1		1							
Bulgarien	1				1		3		2	
Großbritannien	1	4	2	3					2	
Österreich	1					1	2			
Serbien	2									
Slowenien	1				1					
Polen	4	1	3				14		11	1
Frankreich	2	1								
Rumänien	3		4		6		4		4	
Luxemburg	1		2		1		1			
Lettland	1		2						1	
Niederlande	2	6	5	3	6	2	3	4	2	3
Tschechien	1	1	3		1		2			1
Portugal	1				1					
Irland			1						1	
Italien			1		2					
Ungarn			2						1	
Belgien		8	2	1		3	1	1		3
Slowakei			1		1				2	
Schweiz		2					2			
Litauen							1		2	
Griechenland									1	
Norwegen								1		
Insgesamt	22	23	29	7	20	6	33	6	29	8

Tabelle 11:

Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2013 ausgehenden und eingehenden Auskunftsersuchen gemäß Richtlinie 96/71/EG im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung

Land:	2009		2010		2011		2012		2013	
	ausgehend	eingehend								
Belgien		9	1	9	1	5		25		15
Finnland								2		1
Irland										1
Lettland					1		1	1		3
Litauen										1
Luxemburg										1
Niederlande		6	2	15	2	8		5		9
Österreich	1		1			9		8		1
Polen	4	14		11		10		4	3	19
Portugal						1	1	1		2
Rumänien					3		1	2		1
Schweden										1
Slowakei		1		2		1		1		2
Slowenien								3		1
Tschechien										3
Ungarn						2				3
Dänemark								3		
Italien						2		2		
Malta								1		
Bulgarien								1		
Spanien					1					
Frankreich	1					1				
Großbritannien				1						
Insgesamt	6	30	4	38	8	39	3	59	3	64

13. Wie viele Tage dauert es nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich, bis die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Auskunft von einer Steuerbehörde oder Sozialversicherung aus dem EU-Ausland erhält (bitte nach Staaten der Europäischen Union differenzieren), und was wird die Bundesregierung auf europäischer Ebene unternehmen, damit die Behörden schneller Auskünfte erhalten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/14029 wird verwiesen.

14. Welche europäischen Mitgliedstaaten gelten nach Kenntnis der Bundesregierung als wenig kooperativ bei der Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, und wie äußert sich diese mangelnde Kooperationsbereitschaft?
15. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die mangelnde Kooperationsbereitschaft mancher Staaten auf europäische Regelungslücken zurückzuführen, und welche Rolle spielt eine ungenügende Rechtsdurchsetzung europäischer Vorgaben?
16. Welche zusätzlichen Institutionen und Regelungen sind aus Sicht der Bundesregierung auf europäischer Ebene erforderlich, um eine wirkungsvolle Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie Arbeitsausbeutung sicherzustellen?

Die Fragen 14 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verschließt sich Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit nicht, sieht jedoch derzeit keinen Handlungsbedarf für eigene Aktivitäten.

Mit der geplanten Errichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission vom 9. April 2014) soll die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zur Prävention und Abschreckung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit verbessert werden. Die Plattform soll verschiedene nationale Durchsetzungsbehörden zusammenbringen, die gegen unangemeldete Erwerbstätigkeit vorgehen.

Entsendebescheinigung

17. Inwieweit hält die Bundesregierung die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger in Bezug auf die Erteilung der Entsendebescheinigung A1 für ausreichend, und welcher Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung?

Die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger im Rahmen von Entsendungen nach den Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) erfolgt auf der Grundlage des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Trägern der unterschiedlichen Mitgliedstaaten, der insbesondere in den Artikel 76 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 seine Konkretisierung für den Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit erfährt. Speziell für den Bereich der Entsendung hat die Verwaltungskommission als zuständiges Gremium in ihrem Beschluss „A1“ ein mehrstufiges Verfahren zur Rücknahme von A1-Bescheinigungen auf europäischer Ebene geschaffen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, das bestehende Verfahren und seine Anwendung in der Praxis zu evaluieren sowie Möglichkeiten zur Verbesserung zu prüfen. Dabei sollte aus Sicht der Bundesregierung im Vordergrund stehen, die Handhabung des Verfahrens in der Praxis weiter zu verbessern.

18. Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zum Entzug der Entsendeerlaubnis bzw. zum Ausschluss bestimmter ausländischer Unternehmen vom deutschen Arbeitsmarkt, und hält die Bundesregierung diese für ausreichend?
19. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung von 2009 bis heute pro Jahr ausländischen Unternehmen die Tätigkeit in Deutschland untersagt (bitte nach Staaten und Branchen differenzieren), und was waren die zentralen Gründe?

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein genereller Entzug der Erlaubnis, Arbeitnehmer zur Ausübung von Tätigkeiten in einen anderen Staat zu entsenden bzw. der generelle Ausschluss bestimmter ausländischer Unternehmen vom deutschen Arbeitsmarkt ist in den Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) nicht vorgesehen und dürfte auch nicht mit dem im europäischen Primärrecht verankerten Recht der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sein.

Entsprechend wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auch keinen ausländischen Unternehmen die Tätigkeit in Deutschland untersagt.

Transparenz

20. Was plant die Bundesregierung, um die Transparenz im Abrechnungswesen bei entsandten Beschäftigten zu verbessern, und was hält die Bundesregierung konkret von einer verbindlichen Vorschrift, die sicherstellt, dass
 - a) gesonderte monatliche Lohnabrechnungen für entsandte Beschäftigte vorgelegt werden müssen, aus denen der monatliche Brutto- und Nettolohn, die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Entsendestaat und/oder in Deutschland abgeführt wurden, hervorgehen,
 - b) nachgewiesen werden muss, welche anderen gezahlten oder erbrachten steuerfreien Leistungen in dem jeweiligen Beschäftigungsmonat abgeführt wurden,
 - c) dokumentiert werden muss, wie viele Arbeitsstunden in dem jeweiligen Beschäftigungsmonat geleistet wurden?

Liegen die Voraussetzungen für eine Entsendung nach Deutschland nach den Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Verordnung (EG) Nr. 987/2009) sowie der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (Richtlinie 96/71/EG) vor, findet grundsätzlich weiterhin das Recht des Herkunftsstaates auf den Arbeitsvertrag Anwendung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Sozialversicherungsrecht. Entsprechend gelten auch für Lohnabrechnungen sowie andere Durchführungsbestimmungen insoweit die Bestimmungen des Herkunftsstaates.

Die Arbeitnehmerbesteuerung nach den einkommensteuerlichen Vorschriften wird von den Prüfungsdiensten der Finanzämter anhand der Lohnkonten geprüft. Dabei sind auch die Regelungen der anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen. Aus lohnsteuerlicher Sicht sind keine zusätzlichen Dokumentationspflichten geplant. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, welche steuerrechtlichen Tatbestände bei Entsendung nicht hinreichend erfasst wurden.

Soweit international zwingende Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts auch für den Zeitraum der Entsendung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, wird über die Dokumentationspflichten des Arbeitnehmer-Entsendege-

setzes (AEntG) sichergestellt, dass die Kontrollbehörden sowie die entsandten Arbeitnehmer insbesondere die Arbeitszeit (tatsächlich gearbeitete Stunden) sowie den ausgezahlten Lohn nachvollziehen und überprüfen können.

Die Zahlung bzw. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund der Grundsätze der Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit dem deutschem Recht unterliegt und keine Entsendung nach Deutschland vorliegt. Entsprechend gelten dann wie für alle anderen in Deutschland Beschäftigten auch, die Vorschriften des deutschen Rechts.

Beratungsinfrastruktur

21. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Arbeit der verschiedenen Beratungseinrichtungen in Deutschland, an die sich entsandte Beschäftigte wenden können, um Informationen, Beratung und Unterstützung zu erhalten, und wird die Bundesregierung die Finanzierung des Projekts „Faire Mobilität“ verlängern, die bislang bis 2015 gesichert ist?

Wenn ja, welche Haushaltsmittel sollen dafür eingesetzt werden?

Wenn nein, wie soll die durch das Projekt aufgebaute Beratungsinfrastruktur erhalten bleiben?

Mit dem Wegfall der letzten Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit (EU-8 zum 1. Mai 2011 und EU-2 zum 1. Januar 2014) ist der Bedarf nach einem flächendeckenden Informationsangebot zu den Arbeits- und Lohnbedingungen für mobile und entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland gestiegen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2011 das Projekt „Faire Mobilität“ initiiert, um Beratung und Information insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten zu arbeitsrechtlichen und sozialen Fragestellungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt in der jeweiligen Heimatsprache an sechs Schwerpunktstandorten in Deutschland anbieten zu können. Das BMAS hat Ende 2013 entschieden, die Laufzeit dieses Pilotvorhabens über die ursprüngliche Laufzeit hinaus bis Oktober 2015 zu verlängern. Dabei flankiert das BMAS das Projekt nicht nur politisch, sondern setzt auch eigene finanzielle Mittel ein. Die verlängerte Projektlaufzeit soll dafür genutzt werden, das Dienstleistungsangebot und die Ziele des Projekts zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Nachhaltigkeitskonzepts, das der Projektbetreiber, der Deutsche Gewerkschaftsbund, zu Beginn des Jahres vorgelegt hat. Zum Ende der Projektförderung wird hinsichtlich des Übergangs in dauerhafte Strukturen zu entscheiden sein.

22. Wann wird die Bundesregierung die Durchsetzungsrichtlinie der Entsende-richtlinie (Richtlinie 2014/67/EG) umsetzen, die in Artikel 5 geeignete Maßnahmen vorsieht, entsandten Beschäftigten einen besseren Zugang zu Informationen zu gewährleisten sowie die Mitgliedstaaten in Artikel 8 auffordert, begleitende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Unterstützung von Initiativen der Sozialpartner, „mit denen Unternehmer und Arbeitnehmer

über die anwendbaren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen [...] informiert werden“, und

- a) welches Bundesministerium, welche Abteilung bzw. Unterabteilung ist damit beauftragt, ein Konzept für die entsprechenden Maßnahmen zu entwickeln,
- b) wird die Bundesregierung die Sozialpartner und/oder externes Fachpersonal bei der Konzeptentwicklung und der Umsetzung des Konzepts beteiligen,
- c) welche begleitenden Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie will die Bundesregierung ergreifen?

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Richtlinie 2014/67/EU, „Durchsetzungsrichtlinie“) endet am 17. Juni 2016. Eine Vielzahl der in der Richtlinie vorgegebenen Punkte ist in Deutschland bereits heute umgesetzt. Es ist daher zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme erforderlich, um den verbleibenden konkreten rechtlichen und tatsächlichen Umsetzungsbedarf in Deutschland, insbesondere auch hinsichtlich der Informations- und Beratungspflichten, zu ermitteln. Damit hat das für die Richtlinie innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige BMAS bereits begonnen. Über die Einbindung von Sozialpartnern und/oder anderen Akteuren wird bei entsprechendem Stand der Bestandsaufnahme entschieden. Den Umsetzungsprozess in den Mitgliedstaaten wird eine auf EU-Ebene eingerichtete Gruppe nationaler Experten begleiten. Dort wird auch Gelegenheit bestehen, über begleitende Maßnahmen nach Artikel 8 der Richtlinie zu sprechen, der eine Einbindung der Europäischen Kommission vorsieht.

nach dem Herkunftsstaat sowie nach der Nationalität der entsandten Beschäftigten (2009)																																								
MIN	MO	MU	MX	MY	NL	NO	NZ	OM	PA	PE	PG	PH	PL	PT	RO	RS	RU	RW	SC	SE	SI	SK	SL	SN	SR	TD	TN	TR	UA	UK	US	UY	VE	XK	YU	ZA	ZM	Gesamtergebnis		
					7								13	4	2	8	1	1	4	1	4								6	1	1	1			3			1	1075	
													4	4	1	1																							405	
													7	73																									1453	
												1	1	1																									16	
													2	2																									897	
													3	10	4																								71	
												2	2																										2	
					1								1	2																									533	
													2	2																									263	
													1	1																									141	
													1	21																									533	
													1	1																									15774	
													2	19	9																								2	
													1	1	1																								529	
													7	25	2		2	2																					339	
													1	1																									539	
													55	2	1																								519	
													2	304	14	89																							534	
													5	1802																									37	
													1	2	1																								29193	
													2	304	28504	14	89																						315	
													5	1802																									1823	
													76																										88	
													19	8	105																								1616	
													21	23	15																								2367	
													2	2	1																								207	
													2	28653	376	2038	129	5	1	2	84	1050	2208	1	1	1	1	1	1	18	30	173	1	2	1	14	25	1		59271
1	5	1	2	1	376	38	1	1	2	2	28653	376	2038	129	5	1	2	84	1050	2208	1	1	1	1	1	1	1	1	18	30	173	1	2	1	14	25	1	1		

Istaaten, den EWR-Staaten sowie der Schweiz, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsstaat sowie nach der Nationalität der entsandten Beschäftigten (2010)

		Nationalität																																																	
		JP	KG	KH	KP	KZ	LB	LJ	LT	LU	LV	MA	MD	ME	MG	MK	MN	MO	MR	MS	MT	MU	MX	NA	NG	NL	NO	NZ	OM	PA	PE	PG	PH	PK	PL	PT	RE	RO	RS	RU	RW	SC									
33	160	1	3	1	11	1				1	4	7	1										1		5	1									38	3		19	29	2											
1				2	20	3	1			1	6															34	2							6	2		11		11		1										
					1	2																												2		2				13											
3										1		1																						30			57	2													
1																																																			
1	29			2	26	2		1		4	14	1														2								1			21			78	2	2									
1		1		1	18	2	1	1	1		5						24									2								17	143																
1		1								1		5														2	1							10	13																
402																																																			
1		3			1					2																1									3			17													
1										1																																									
1					1	1732				1																																									
1					3	850				3	850	6																																							
6	9	2		1	1	31	1		1	3	8	1	1114													12								77	141																
16		2	3	2	1	6	1			1	5	3																																							
1	4				3					191	9	5														3054									187	9															
20																																																			
237	34	2	1							49	1	1																																							
115										1																																									
1	9	1			3					5																																									
1	278	797	3	18	4	9	1	3	4	1853	12	1	1	2	2	1	7	1117	199	1136	34	14	8	17	123	1	6	1	1	2	2	5	1	2	3121	38	1	3	16	6	2	3	2	57466	637	1	5428	265	16	1	3

SD	SE	SG	SI	SK	SL	SN	SR	SY	TC	TD	TJ	TM	TN	TR	UA	UK	US	UY	UZ	VE	VN	XK	YU	Gesamtergebnis
1	38	16	1									20	2	6	2	2	2	1					13	5150
2	1	2		1							1	1	8	7										1732
	1							1																1715
																								92
																								3
	1	167										18	2	2										2472
																								340
	1	1	1	2	1						1	3	3	3	3									72
	1	1	1	2	1						1	3	3	3	3									3266
	1	1	3	2						1	2	13	4											304
	1	1	3	2						1	2	13	4											5804
	1	20	4																					726
																								21006
																								26
																								1933
	2							1		2	2	4	6	6	1	1								864
																								2043
																								1128
	1	2									1	15	10	6										1
																								3600
	3	4	9								1	17	2											32
																								58138
																								321
																								4982
313																								339
1	1	2522	24	2	2						1	1	2											4051
			49	5073	2																			5407
			1	2																				1096
1	327	1	2643	5329	5	4	3	1	2	1	2	1	3	45	45	978	27	3	5	4	6	5	46	126646

	PN	PT	PW	QA	RE	RO	RS	RU	SA	SD	SE	SG	SI	SK	SL	SN	SO	SR	SY	SZ	TC	TK	TN	TR	TT	TW	UA	UG	UK	US	UZ	VE	VN	VU	WS	XK	YE	YT	YU	ZA	Gesamtergebnis			
5	1				61	46	6	3	62	39	1	1	2	2	3	1	56	2	9	4	1	1	9	1	9	24	1															7973		
34				15	1	5	6	3	1								11	1	1	17	6																						8681	
1				30																																							4264	
																																											15	
																																											45	
1				245	19	3		1	2					420			2	1	1	2	2	2	1	13	42	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4126
1				6																																							831	
1				28				11																																			551	
11				57				1																																			349	
				1	2																																						366	
5				3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	2	5	3	5	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4776		
				8																																							649	
7				3				3	2	4																																	13812	
5				121	11			1	1	1																																78		
																																											1411	
				8																																							1	
133				5	1	5	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2042		
				1																																						2210		
1	19	1	1	6	4	4	3	3	12	12	1	1	1	1	1	1	36	1	1	1	32	22	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1016			
				48	1	3	493	3	21	9	7	16	7	16	3	1	462	1	12	1	7	2	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	117303		
565				32		2																																					688	
				1457																																							1585	
																																											453	
				1	1	78	554	1	6	5672	80	4	4	4	4	8	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	12718		
				1	1	87	1	1	1	63	9193	4	4	4	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	9621		
1	1	1	1	3																																						1881		
1	836	1	8	1	2747	637	62	2	2	438	1	5813	9769	9	1	1	8	1	2	3	3	9	109	1	1	571	3	1337	44	7	7	2	1	3	754	1	1	84	6		215425			

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsstaat sowie der Nationalität der Beschäftigten (2009)

Herkunftsstaat	k.A.	AT	BA	BG	BY	CZ	DE	DK	ES	FR	HR	HU	IS	LT	LU	NL	NO	PL	RO	RS	SI	SK	TR	UK	YU	Gesamtergebnis
AT	45	1				7	15				6								1						1	76
BG			5																							5
CZ				61	1	6						1	1										1			63
DK																										8
ES									4																	4
FR										3																3
HU	32																									32
LU			1		12		96								3								2			114
NL															13											17
PL	1	1	139		42										1	2398	1									2583
RO																		3								3
SI										1	20	6														44
SK																								1		12
UK																								1		13
Gesamtergebnis	33	46	1	144	1	68	70	6	4	100	20	12	1	1	3	13	1	2402	4	1	17	13	2	1	2	2966

Hinweis: Die Daten aus 2009 liegen u.U. nicht mehr komplett vor, da die Daten 5 Jahre nach Ende des Entscheidungszeitraums aus Gründen des Datenschutzes gelöscht werden.
(Stand: 01.12.2014)

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung nach Deutschland, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsstaat sowie der Nationalität der Beschäftigten (2010)

Herkunftsstaat	Nationalität																											Gesamtergebnis								
	k.A.	AT	BA	BE	BG	BR	BY	CH	CV	CZ	DE	EC	ES	FR	GB	GH	HR	HU	IT	LU	MK	NL	PL	PT	RO	RS	RU		SE	SI	SK	TR	UK	YU	Gesamtergebnis	
AT	2	69	2																																	100
CZ							4	16		9																									9	
ES									12																										12	
FR								1					72						1																74	
HU			317															5			1														323	
LU			1				1	1	4		41	1	116							4					1						1				171	
NL			1		2	1					6	1	1						1		93	1				1						1			107	
PL			1								24		1								1	2659	1	1		1									2773	
PT																						1	2												3	
RO																									31										31	
SE																											2								2	
SI																		26	2		1					1									74	
SK																																			17	
UK																																				4
Gesamtergebnis	321	69	7	2	85	1	1	1	4	13	88	1	13	189	1	1	27	9	2	4	2	94	2663	4	33	1	1	2	38	16	1	4	2		3700	

Mit Wirkung zum 01.05.2010 sind die aktuellen Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit in Kraft getreten (VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009). Danach wird nicht mehr erhoben, ob es sich beim entsendenden ausländischen Unternehmen um ein Verleihunternehmen handelt. Die Daten aus dem Jahr 2009 liegen ggf. nicht mehr vollständig vor, da die Daten 5 Jahre nach Ende des Entsendezeitraums aus Datenschutzgründen gelöscht werden.

(Stand: 01.12.2014)

